

St. Gallen besitzt wieder ein Stadttor

Autor(en): **Lendi, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): - **(1966)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-948694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St.Gallen besitzt wieder ein Stadttor

Die sechziger Jahre werden in die Geschichte St.Gallens wohl einmal als das Jahrzehnt der Restaurierungen eingehen. Denken wir an die glückliche Instandstellung des Waaghauses, das in seiner neuen Schönheit dem Bohl den Stempel aufdrückt. Denken wir an die Arbeiten in der Kathedrale und am St.Laurentzeturm, die beide in der letztjährigen Gallusstadt aus berufener Feder eingehend gewürdigt worden sind. Erwähnen dürfen wir in diesem Zusammenhang auch die ehemalige Pfalz, das Regierungsgebäude, das innen und außen eine gediegene Auffrischung erfahren hat. Dann ist auch das einzige noch erhaltene Tor der ehemaligen Stadtbefestigung zu nennen, das Abts- oder – wie es in der neuern Zeit genannt wird – Karlstor, das in den Jahren 1963 bis 1965 renoviert worden ist. Die Bauleitung hatte Walter Fietz inne, die Bildhauerarbeiten besorgte Max Bänziger, und die Oberaufsicht führte der eidgenössische Experte Dr.h.c.A.Knoepfli. Das Mauerwerk ist instandgestellt worden. Das Relief und der übrige plastische Schmuck gegen die Muesbruggstraße zu, der zum Teil bis zur Unkenntlichkeit verwittert war, haben neue Form angenommen. St.Gallen hat wieder ein Stadttor! Im Spitzbogen des Durchgangs war vom ursprünglichen Tor noch ein Relikt übriggeblieben. An diese Vorlage hat man sich gehalten bei der Gestaltung des neuen Tores mit den schweren hölzernen Flügeln.

Das Abtstor ist jüngeren Datums als die übrigen Durchlässe in der einstigen Stadtbefestigung; vollendet wurde es 1570. Die Rechtsgrundlagen für den direkten Zugang von außen zum Klosterbezirk wurden vor genau 400 Jahren, Anno 1566, geschaffen. Damit wurde der bis in unsere Tage

sichtbare Schlußstein gesetzt unter die staatsrechtliche und konfessionelle Lösung der Stadt vom Kloster. «Bis über die Reformation hinaus bestand nicht nur die formelle Lehenshoheit des Abtes über einen großen Teil des städtischen Bodens, sondern noch manch andere gegenseitige Verpflichtung zwischen Stadt und Kloster. Das hatte je und je viel Anlaß zu unerfreulichen nachbarlichen Reibereien gegeben. Der Übergang der Stadt zum neuen Glauben bedeutete dann aber ihre Trennung von der Abtei auf einer ganz anderen grundsätzlichen Ebene und machte eine endgültige Lösung auch in rechtlicher Beziehung notwendig. Die Verpflichtungen und Ansprüche beider Teile wurden unter dem Beistand eidgenössischer Gesandter ermittelt und dann gegenseitig ausgelöst. Das geschah in den Verträgen von 1532, 1549, 1566 und 1569.»¹ Die beiden Nachbarn beschränkten sich auf ihre eigenen Machtsphären. Ein versöhnlicher Geist hielt damit Einzug.

Doch folgen wir der heute noch lesenswerten Darstellung von Georg Leonhard Hartmann²: «Auch Abt Diethelm war gestorben, und Othmar Cunz ward an seiner Statt zum Abte erwählt. Von gemeiner Herkunft, aus der Stadt Wyl, ordnete er zu seiner Infulsweihe doch große Feyerlichkeiten mit Einladung vieler Prälaten und Edelleute an und erließ auch eine Einladung an den Magistrat unserer Stadt, sich bey dem Feste einzufinden. Vier Mitglieder des Rathes wurden sogleich zur Beywohnung verordnet; aber die bey einem solchen Anlasse bisher ungewohnt große Anzahl der Fremden, die mit zahlreichem Gefolge eintreffen sollten und durch unsere Stadt ziehen mußten, erregte bald Verdacht, zumal das Fest auf den Herbstjahrmarkt fiel, wo ohnedies viel fremdes Volk anwesend war. Der Stadtmagistrat wollte daher das Personale der eingeladenen Gäste und die Anzahl ihres Gefolges wissen und erkannte, tags nach der Einladung, daß der Jahrmarkt abgeschrieben werde; daß niemand aus der Bürgerschaft sich gegen die Fremden auf irgendeine Weise beleidigend erzeigen, aber auch niemand ins Kloster gehen und ohne besondere Erlaubniß kein Bürger sich aus der Stadt entfernen solle. Er ließ an einem Abend,

wenige Minuten nach dem gewöhnlichen Thoresschlusse, selbst des Schirmhauptmanns Sohn und zwey Brüder des Abtes nicht mehr zu den Stadtthoren hinein, um Briefe an den Abt übergeben zu können, und benahm sich in allem über die Maßen mißtrauisch. Dies war dem neuen Abte äußerst empfindlich, und er nahm nun Bedacht darauf, in sein Kloster durch ein eigen Thor freyen, ungehinderten Zugang zu bekommen. Auch suchte er noch verschiedene andere Beschwerden und Ansprüche zusammen, die bey der nächsten Tagsatzung vorgebracht wurden und die heimliche Erbitterung gegeneinander genugsam beurkunden.

Die Tagsatzung verwies beyde Partheyen an die vier Schirmorte des Abts, und diese erkannten auf einer zehntägigen Versammlung in Rorschach:

1. Weil die Stadt, in Übertretung bisheriger Sprüche und Verträge, den Abt gehindert habe ihre Thore nach Nothdurft zu gebrauchen, so solle sie des Rechtes, den Abt durch ihre Stadtmauer kein eigen Thor machen zu lassen, hiemit verlustig erklärt seyn. Wie nun der Abt ein Thor bauen, gebrauchen und bewachen lassen möge, ward näher bestimmt...»

Dieser Vertrag wurde in Rorschach am Freitag, den 13. September 1566, abgeschlossen. Acht Tage später, «auf St. Matthäus des heil. Zwölfboten Tag (den 21. September) 1566», kam es zur Unterzeichnung des Wiler Vertrages.

Doch folgen wir weiter der Darstellung Hartmanns: «Obschon durch diesen Spruch der Abt das Recht erlangt hatte, durch die Stadtmauer ein eigen Thor in sein Kloster durchbrechen zu lassen, so stand das Kloster gegen die Stadt dennoch ganz offen, so wie diese gegen das Kloster. Auch blieben, selbst diesem Spruch zufolge, jeder der beyden Partheyen, noch verschiedene Rechtsame in dem Gebiet des andern unbenommen, was theils jede an der freien Ausübung ihrer Souveränität hinderte, theils den Stoff immerwährender Streitigkeiten unter ihnen enthielt. So wenig indessen die eine wie die andere Parthey noch kurz vor diesem Spruche zur Austauschung ihrer dislokalischen Rechte geneigt war, so sehr fanden sich beyde jetzt dazu

geneigt. Den Gesandten der vier Stände war diese Stimmung nicht unbemerkbar, und sie vermochten es nun leicht, Kloster und Stadt zu noch mehr Sönderung unter sich, oder gegenseitiger Unabhängigkeit, durch Austauschungen solcher Rechte zu bewegen.

Zu diesem Ende hin versammelten sich, unmittelbar nach der Rorschacher Konferenz, die nemlichen Schiedrichter und Partheyen in Wyl, wo man sich gütlich verstand.

1. Zwischen Kloster und Stadt auf gemeinschaftliche Kosten eine 31 Schuh hohe Mauer aufzuführen. 2. Was, durch diese neue Mauer geschieden, an Boden dem Kloster oder der Stadt zufalle, da solle jenes oder diese, alle hohe und niedere Oberherrlichkeiten auszuüben haben. 3. Eine neue Thoröffnung in bestimmter Größe, die durch diese Mauer von der Stadt ins Kloster führe, solle in gemeinschaftlichen Kosten so erbaut werden, daß sie von jedem Theile mit eigenem Thor beschlossen werden könne, das zur nemlichen Zeit, wie andere Thore der Stadt, auf- und zugemacht werden solle... 8. Die Freyheit (Asyl) solle innert der neuen Klostermauer in Kraft bleiben, jedoch der Stadt anheim stehen, eine eigene Freyheit zu errichten. 9. und 10. ward näher bestimmt, wie es mit dem Baue des neuen Klosterthores und der Ringmauer zwischen dem Kloster und der Stadt, nebst andern Dingen, die darauf Bezug hatten, gehalten werden solle...

Der Bau der Klostermauer wurde nun gemeinschaftlich begonnen, und die Stadt verlegte bey diesem Anlasse ihren Kirchhof von St.Laurenzen nach der St.Mangenkirch; der Abt aber fing den Bau seines neuen Thores an. Darüber und über noch einige andere Punkte des Rorschacher und Wyler Vertrages entstunden nun Mißhelligkeiten, die jedoch nicht von solcher Erheblichkeit waren, daß die Eidgenossen sich einmischen mußten, sondern durch Bevollmächtigte beyder betreffender Theile endlich selbst beyseitiget wurden.»

Die Schiedmauer, die das Kloster von der Stadt trennte – Reste davon sind heute noch an der südlichen Häuserzeile der Zeughausgasse gegen die Pfalz zu erkennbar –, wurde im Oktober 1567 fertig. Am 13. Oktober hängten die Stadt-





Der Löwenkopf mit dem aufgerissenen Maul, in dessen Rachentiefe sich ein Gucklock versteckt, wurde nach dem Vorbild seines durch Efeu vor Verwitterung geschützten Gegenstückes erneuert.

Rechte Seite: Das große Relief an der Außenfront des Tores – die einzige größere Steinskulptur aus dem St.Gallen des 16. Jahrhunderts – verlangte nur geringe Erneuerungsarbeiten.

Vordere Seite: Das restaurierte Karlstor von der Muesbrugg her.

Übernächste Seite: Erneuert wurde auch der Tordurchgang, der anstelle des Gewölbes eine Holzdecke erhielt. Im äußern Torbogen wurde ein Tor aus schweren Holzflügeln angebracht.





bürger am gemeinsamen Tor die Flügel ein und schlossen am Abend zum erstenmal das äußere Tor. Am 30. Oktober tat der Abt ein Gleiches mit dem innern Tor, das seiner Hoheit unterstand. Nun waren Stadt und Kloster auch äußerlich geschieden und der Weg frei für die Erstellung des Tores gegen die Muesbrugg zu, das es dem Abt gestattete, ohne Stadtboden zu betreten, in sein Land zu gelangen. Bereits am Tag, an welchem die Stadtbürger ihr Tor in der Schiedmauer schlossen, hatte der Abt ein provisorisches Tor durch die Ringmauer brechen lassen, «damit man nit ir (der Stadtbürger) gefangener» werde. Es diene dann vor allem der Zufahrt von Materialien. Am 13. April 1569 wurde unter den gleichen Zeremonien wie bei der Grundsteinlegung des äbtischen Teils der Schiedmauer die Arbeit am Torturm begonnen. Während der Rorschacher Vertrag dem Abt die Erstellung eines «eigen Tor uß seinem Gottshus durch der Stadt Rinkmur sampt einer fall- und vorbruck (also einer Zugbrücke) hin über uff den Stadt Graben» zugestand, wurde nun beschlossen, daß der Abt weder «ein fallbruck noch andere Bruck sondern ein Tham (Damm)» anlegen solle, «doch nit wyter und höher oder breyter» als zum Fahren oder Reiten nötig sei. Auch wurde dem Kloster die Befugnis eingeräumt, einen Zwinger von 15 Schuh Länge, 25 Schuh Breite und 18 Fuß Höhe zu bauen; dieser wurde jedoch nicht erstellt. 1570 wurde das Tor vollendet. Auf seiten des Stiftes wurde es als das «nüwe» oder das Gotteshaustor bezeichnet, im Sprachgebrauch der Stadtbürger und auf den Stadtplänen hieß es «des apt's tor». Erst 1681 beziehungsweise 1714 tritt die Benennung «Karlstor» in Erscheinung. Ob Karl Borromäus bei seinem St.Galler Besuch wirklich als erster das Tor benutzt hat, ist nicht erwiesen.

Die kahlen Mauern des Torgebäudes werden auf der Ostseite durch ein prächtiges Steinrelief und beidseits der Toröffnung durch zwei Löwenmasken belebt, bei denen es sich nach Poeschel um Schießscharten handeln könnte.³

Der Wiler Vertrag hatte stipuliert, daß das Anbringen seines Wappens dem Abt «in dry Jahren den nechsten» ver-

wehrt sein solle. Nach Ablauf der Karenzfrist wurde das große Relief an der Ostfront vollendet. Sein Schöpfer dürfte mit Sicherheit Baltus von Salmannsweiler (Salem) sein. «Das Steinrelief stellt eine dreiteilige Architektur von korinthischen Halbsäulen dar mit einem geradlinigen Gebälkabschluß. Im mittleren Feld befindet sich das Wappen des Abtes Otmar (II.) Kunz. Seitwärts stehen in Vollfiguren Gallus und Otmar; den Fuß bilden zwei in Rollwerk ruhende Löwen. Über dem Gebälk stehen Maria und Johannes zu seiten des Gekreuzigten, flankiert von den Wappen Pius IV. (Medici) und des Reiches. Den krönenden Abschluß bildet ein viereckiger, in der Mitte überhöhter Rahmen von kräftigen gotischen Profilen. Unten hockt zwischen dem Rollwerk ein kleines Männchen im Zeitkostüm, das einen Schild mit dem Werkzeichen und den Buchstaben BS (Baltus von Salmannsweiler) hält. Darunter befindet sich auf einem Band die Jahrzahl 1570.»⁴

Gotische und Renaissance-Elemente vereinen sich in diesem Relief. Es ist die einzige größere Steinskulptur, die St.Gallen aus jener Zeit besitzt. Die für st.gallische Verhältnisse aufwendigen Ausmessungen der Wappentafel spiegeln die Genugtuung des Abtes über die Befreiung des Klosters aus der Umklammerung der Stadt durch Verfügungsgewalt über ein eigenes Tor wider. Dem Willen des Abtes, sein Hoheitszeichen recht stattlich auszugestalten, verdankt St.Gallen sein schönstes Relief.

Fritz Lendi

¹) Ernst Ehrenzeller: «Von der Stadt-Republic zur Kantonshauptstadt», S. 17.

²) Georg Leonhard Hartmann, 1764–1828, Maler, Radierer, Schriftsteller und Naturwissenschaftler, ein vielseitig begabter Gelehrter, Mitglied des Erziehungsrates, Verfasser der 1818 gedruckten «Geschichte der Stadt St.Gallen».

³) E. Poeschel: «Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen», Band II, «Die Stadt St.Gallen», 1. Teil, S. 87.

⁴) Hardegger/Schlatter/Schiess: «Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen», S. 128.